

103. Eid und Ordnung des Landvogts von Greifensee

18. Jh.

Regest: Bei seiner Amtseinsetzung soll der neue Landvogt schwören, das Schloss Greifensee getreu zuhänden der Stadt Zürich zu verwalten, die Rechte und Freiheiten der Vogtei zu wahren, die Einkünfte aus Nutzungsrechten, Zinsen, Zehnten, Fall und Lass unverzüglich einzuziehen und jährlich darüber Rechnung abzulegen, ein gerechter und unbestechlicher Richter zu sein und ohne Erlaubnis nicht länger als drei Nächte von seiner Residenz fernzubleiben. Aus den Wäldern der Vogtei soll er nur möglichst wenig Holz verwenden und dafür sorgen, dass die Bannwarte jeden Holzfrevel bestrafen. Nach der Abnahme des Eides soll dem neuen Landvogt die nachstehende Ordnung vorgelesen werden. Diese regelt unter anderem das Beachten der Flurordnung, das Bezahlen von Restanzen, das Ausführen von Bauarbeiten, das Stellen von Bürgen, die Rechnungsführung, die Spesenvergütung sowie die Verleihung der Zehnten. 5 10

Kommentar: Der vorliegende Eid basiert auf einer Formulierung aus den 1430er Jahren, die für den Landvogt von Kyburg bestimmt gewesen war, jedoch auch für die Landvögte von Grüningen, Regensberg und Greifensee verwendet wurde (StAZH B II 4, Teil II, fol. 9v; Edition: Zürcher Stadtbücher, Bd. 3/2, S. 153-154, Nr. 44). Daraus entwickelte sich im 16. Jahrhundert eine allgemeine Formel für alle äusseren Vogteien (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 91 und Nr. 191). 15

Seit dem 16. Jahrhundert war dem Eid für die Landvögte eine Ordnung beigefügt, worin vor allem die Spesen geregelt waren (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 91 und Nr. 191). Eine leicht erweiterte Fassung davon wurde um 1555 in das Kopialbuch der Herrschaft Greifensee eingetragen (StAZH F II a 176, S. 109-113). Im 17. Jahrhundert wurden zahlreiche weitere Bestimmungen in die allgemeine Ordnung für die Landvögte aufgenommen (StAZH B III 4, fol. 70r-73v; StAZH B III 5, fol. 287r-292v). Grösstenteils finden sich diese auch in der vorliegenden Fassung für die Herrschaft Greifensee. 20

Eydt und ordnung der herrschafft Greiffensee

/ [fol. 1v] / [fol. 2r] Eydt eines landtvogts zu Greiffensee 25

Ihr, herr landtvogt, sollet schweeren, daß schloß zu Greiffensee getreulich zu der statt Zürich handen innzuhaben, zubesorgen und zuversehen, und sonderlich in tach und gemach in guten ehren zuhalten, der vogtey rechtsammenen und freyheiten zubehalten, alß fehrn ihr mögen, der selben zinß, zehenden, neügrüth, fähl und gläß samt allen anderen nutzungen gefließenlich und ohn verzogenlich einzuziehen und, ihr habind sie / [fol. 2v] eingenohmmen oder nit, jährlich in die rechnung zubringen, die bußen getreulich zuverrechnen und ohnverweilt einzuziehen, keine an zehrung oder sonst in ander wäg zuverstoßen oder zuverwenden, über das alles in dennen in eüerer vogtey vorfallenden streitigkeiten ein gleicher gemeiner richter zu seyn, dem armen wie dem reichen und dem reichen wie dem armen, auch dem frömbden wie dem heimschen, niemand zu lieb nach zu leid, und darum kein mieth zu nehmen, von dem schloß über 3 nächt ohne erlaubnuß nit außzubleiben und gemeldter vogtey wie auch gemeiner statt nutzen zu fördern und den schaden zu wenden, nach bestem eüwerem vermögen. 30 35 40

Deßgleichen sollen ihr der vogtey güter in wesentlichen bäuwen und ehren halten / [fol. 3r] und haben, in der vogtey höltzeren und waldungen kein ander

holtz dan zu eüerer zimlicher nothdurfft hauwen und brännen, und daß ihr zu
erbauung und erhaltung der schloß-gebäuwen und güeteren vonöthen zum
nutz und ohnschädlichsten hauwen, ohne vorwüßen und bewilligen der herren
rechen herren darauß niemandem, von wem ihr joch darum angesprochen wur-
den, gar nützig verschenken, verkauffen ald selbsten zueignen und an eürem
nutzen verwenden und brauchen, sondren eüch allein des holtzens, wie obsteht,
vernügen laßen, damit eüch von anderen leüthen desto weniger schaden wi-
derfahre. So sollen ihr bey eüeren bannwarten verschaffen und ihnen mit allem
ernst einbinden, daß sie zu der herrschafft höltzeren sehen und die, so schaden
thun, bey ihren eyden angeben und leiden, damit ihr die nach gebühr straffen,
die bußen einziehen und meinen gnädigen herren / [fol. 3v] verrechnen könnend
und also in solchem allem ihr nach eüerem geschwohrnen eydt mit allen treüen
handlen werden, als sie, meine gnädigen herren, sich deßen zu eüch versehen,
alles getreülich und ohngefährlich. / [fol. 4r] / [fol. 4v] / [fol. 5r]

15 Ordnung eines landtvogts zu Greiffensee

Nach geschwornem eydt ihme vorzulesen

[1] Um mehrerer gleichheit willen, damit einem jeden wie dem anderen gesche-
he, ist verordnet, daß hinfüro ein jeder abgehender landtvogt die kornzelg und
güter, so von rechter gewohnheit wegen dem jahrgang nach zubauen sind, wohl
ansäyen und nutzen möge, aber die, so in der bräch ligen, deßgleichen die hanff-
pündten und haberzelg, / [fol. 5v] soll er ohnbeworben auf seinen nachfahren
warten laßen, darzu auch kein wießen aufbrechen, sondern, ob er zu der ge-
wohnlichen kornzelg deßselben jahrs nützig zu bauwen hätte, die abtreten
und weiter keinerley säyen.¹

25 [2] Zufolg der alten ordnungen und der erneüwerten räth und burger erkant-
nuß soll ein landtvogt das bey seiner abgelegten rechnung schuldig verbliebene
gelt dem herrn amts-sekelmeister ohnverweilt einlieffern und auch dann der-
selbe jeden jahrs, wann man den vögten rechnung ablißt, auf anziehen eines
herrn burgermeisters, ob demme statt geschehen, berichten.

30 [3] Sonderheitlichen solle der neüwe vogt den herren rechen räthen oder den-
nen bey der übergaaß sich einfindenden herren bey seinem / [fol. 6r] eydt an-
zeigen, ob der alte landtvogt ihme die restantz, und was er ime zustellen sollen,
zu seinem vernügen eingewortet habe und hierinnen nützig verhalten oder
einiche gefahr brauchen, und so an der bezahlung einicher mangel, soll man
den bürgen das angehendts vermelden, damit sie sich folgendts, so ihnen die
bezahlung auferlegt wurde, desto minder zubeklagen habind.

40 [4] Ein landtvogt zu Greiffensee soll weder an dem schloß, scheür etc etc
nach anderen zugehörigen gebäuwen keinen ehrhafften bauw, er seye klein
oder groß, vor sich selbst nit vornehmnen nach machen, sonder, wann etwas
dergleichen vorfallt, dasselbig schriftlichen oder mundtlich an die herren re-

chen rätthe langen laßen, die dann, was hierinnen zuthun oder zulaßen, ihme erforderlichen befehl ertheilen werden. Handlete aber einer hierwider, so wird ihme / [fol. 6v] das bey seiner rechnung nit gut geheißten, sondern durchgestrichen und heim gegeben werden, und hat hierinnen niemand unter den herren rätthen, nach rechen herren nach auch ein herr sekelmeister, für sich selbst einem landtvogt etwas zuerlauben oder zubewilligen einicher gewalt.

[5] Was ein jeder landtvogt in gärten und sonsten um lusts willen in ächeren, wiesen und sonsten, da er die güter nutzt, mit verbeßerung vornimt, das soll er in seinem kosten thun und gegen meine gnädigen herren deßnahen nützig verrechnen.

[6] Es soll kein landtvogt aufziehen, er habe dan zuvor einem ehrsammen rath seine tröster dargestellt und gegeben. Und so ein tröster abgeheth, soll derselbe innert 14 tagen mit einem anderen ersetzt werden. / [fol. 7r]

[7] Es sollen vor das könnftige einem landtvogt zu Greiffensee einiche zeit seiner verwaltung aufgelauffene restantzen, es seye von zinßen, gülten oder anderen gefällen, gar nicht abgenohmmen werden, sondern pflichtig seyn, die mit allem eyfer und ernst einzuziehen und meinen gnädigen herren zu verrechnen.

[8] Wann aber hagel, landsbrästen etc etc (darvor uns gott genädig behüte) entstuhnden ald dermäßen armuth verhanden, daß nit möglich wäre zu zahlen, als dann solle ein herr landtvogt die herren rechen rätthe deßen berichten und von den selben rath und befehl einholen, in der außgetrukten meinung gleichwohlen, daß wann ein landtvogt den zinßleüthen biß auf daß nächst darauf folgende jahr mit dem einzug verschohnen müßte, daß er jedoch hernacher ihme solchen außstand mit dem neüw verfallenden zugleich einzuziehen best / [fol. 7v] möglich angelegen seyn laßen oder auf seine wenigste versaumnüß zuerwarten habe, daß mann solche restantzen ihme oder seinen bürgen bey der letsten rechnung heimkennen und die bahre bezahlung darvor auferlege.

[9] Ein landtvogt soll in seinem eignen kosten zwey rechnungen machen, darvon die einte, darinnen die jährlichen zinß specificiert seyn sollen, der rechen cantzley nach dero ablegung überlaßen und darbey sich in mäßen befleißigen, daß er die nit nur auf die bestimmende zeit ohnfehlbar ablegen, sondern auch die allwegen 4 wochen bevor in die rechen cantzley zu nothwendiger umhinsendung und durchgehung übersenden könne.

[10] So vil den futer haber betrifft, soll ein landtvogt keinen anderen verrechnen, dan denjennigen, so meiner gnädigen herren geschäftten halb verbraucht / [fol. 8r] wird. Aber von diejennigen, so in ihren selbst eignen geschäftten an das eint und andre ohrt reisen und den einkehr bey ihme nehmend, darvon soll nützig verrechnet werden.

[11] Zu verhütung aller ohnlauterkeit sind in den rechnungen die bey den jährlichen zinßen vorfallende verminder- und vermehrungen fleißig zubemer-

ken, und die mit den debitoribus habende umkösten nit meinen gnädigen herren, sondern den schuldneren anzuschreiben.

[12] Es soll ein landtvogt von sich selbstn und ohnbefraget kein saamenkorn nach haber ald anderen vorsatz thun, vil wenniger einiche schulden oder anleihungen machen, weilen solche ihme solchen fahls ledig heimgegeben und mit angenohmmen werden wurden.

[13] Ein landtvogt soll mit zehrung und gasthalten / [fol. 8v] an den gerichtstagen auf das allerzimlichest verfahren und handeln und darinnen der alten braüchen sich fürnehmlich befleißn, auch die mißbraüch nach und nach mit fugen abstellen und verbeßeren etc, jedoch aber zu ersparung ohnnöthiger umkösten das herbst-gericht zu Maur und das meyengericht zu Kilch-Uster in das schloß ziehen.

[14] Wann fürohin ein vogt rechnung gibt, soll er allein^a mit dem^b untervogt anhero kommen^c und den schreiber zu hauß laßen^{c d}, auch sie beyd^e allhier kein gast zu ihnen laden anderst dann über ihren eignen sekel und ohn meiner gnädigen herren schaden, anbey bey demme, daß einem landtvogt von jedem ritt in die statt 1 ~~℥~~ bestimmt,² und über das für allen umkosten an seinem rechnungstag verordnet und 12 ~~℥~~, ist bleiben. / [fol. 9r]

[15] Bey der in anno 1695 ergangenen erkantnuß, krafft welcher dennen auf die zehend verleihung nacher Uster kommenden herren nach ohnverdenklichem gebrauch überlaßen worden, einem landtvogt zu Greiffensee den zehenden öffentlich nach der gemachten schatzung zu verleihen, hat es sein bewenden.

[16] Wie nicht wenniger bey dem jennigen, was einem landtvogt für die admodiation der hinzu gekaufften zehenden auferlegt worden.

[17] Gleich ein herr landtvogt gefließne achtung zugeben hat, daß weder der vogtey höltzer, güter oder zehend marchen, wan die etwan zergehen wurden, ohn aufgerichtet verbleiben, also hat er auch sich sonderheitlich angelegen seyn zu laßen, daß die fischer zu Greiffensee die ihnen gemachte einnung genau beobachten und die abzustatten habende jährliche schuldigkeiten gewuß abführen.

Aufzeichnung: (Undatiert, Verweis auf Ratsbeschluss von 1695 [fol. 9r], Nachtrag zu 1785 [fol. 8v]) StAZH B III 37; Band (11 Blätter); Papier, 20.5 × 33.0 cm.

^a Streichung von späterer Hand.

^b Hinzufügung oberhalb der Zeile von späterer Hand mit Einfügungszeichen: schreiber und.

^c Streichung von späterer Hand.

^d Hinzufügung am linken Rand von späterer Hand: in folge rath und burgern erkantnus de dato 16. juni 1785.

^e Streichung durch Schwärzen von späterer Hand.

¹ Dieser Artikel entspricht einem Ratsentscheid aus dem Jahr 1543, welcher der allgemeinen Ordnung für die Landvögte nachträglich hinzugefügt wurde (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 91).

² *Diese Angabe entspricht der zu Beginn des 16. Jahrhunderts festgelegten Spesenregelung (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 91).*